

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

IV_ZR_751/68

URTEIL

Verkündet am
21. Januar 1970
B l e c h e r,
Justizobersekretär

**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Rechtsstreit

des Angestellten Franz B [REDACTED] in K [REDACTED], Kn [REDACTED]-
straße [REDACTED],

Klägers und Revisionsklägers,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] -

gegen

Frau Elisabeth Hedwig B [REDACTED] geb. M [REDACTED] in K [REDACTED],
H [REDACTED] Straße [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofes hat auf die mündliche Verhandlung vom 21. Januar 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Dr. Hauß sowie der Bundesrichter Wüstenberg, Dr. Pfretzschner, Dr. Bukow und Dr. Buchholz

für Recht erkannt:

Auf die Revision des Klägers wird das Urteil des 3. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Schleswig vom 15. Juni 1967 aufgehoben.

Der Rechtsstreit wird zu neuer Verhandlung und Entscheidung, auch über die Kosten der Revision, an das Berufungsgericht zurückverwiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Parteien haben am 27. Dezember 1940 in R [REDACTED] die Ehe geschlossen. Aus dieser ist ein am 19. November 1943 geborener Sohn hervorgegangen. Sie leben in K [REDACTED]. Zwischen den Parteien schwebte außer etwa im Jahre 1950 auch 1955 ein Ehescheidungsverfahren, das dadurch beendet wurde, daß die damalige Klägerin und jetzige Beklagte die Klage zurücknahm. Seit Mitte März 1962 lebten die Parteien innerhalb der ehelichen Wohnung

- 3 -

getrennt. Mit einem Schreiben ihres Rechtsanwalts vom 17. März 1962 verlangte die Beklagte vom Kläger die räumliche Trennung, da dieser sie beschimpft und mißhandelt und fortgesetzt Ehebruch betrieben habe. Mitte Dezember 1965, als der vorliegende Rechtsstreit bereits anhängig war, verließ der Kläger die eheliche Wohnung.

Der Kläger hat Scheidungsklage erhoben und beantragt, die Ehe der Parteien nach § 43 EheG aus dem Verschulden der Beklagten, hilfsweise, die Ehe nach § 48 EheG ohne Schuldausspruch zu scheiden. Er hat der Beklagten eine Reihe von Ehewidrigkeiten vorgeworfen.

Die Beklagte ist dem Scheidungsbegehren entgegengetreten und hat einer Scheidung nach § 48 EheG widersprochen. Sie hat beantragt, die Klage abzuweisen.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen.

Der Kläger hat Berufung eingelegt und mit ihr sein Scheidungsbegehren weiterverfolgt.

Die Beklagte hat beantragt, die Berufung zurückzuweisen, hilfsweise, den Kläger für überwiegend schuldig zu erklären.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung des Klägers zurückgewiesen.

Mit der Revision verfolgt der Kläger sein auf § 48 EheG gestütztes Scheidungsbegehren weiter.



Die Beklagte beantragt, die Revision zurückzuweisen.

Entscheidungsgründe:

1. Der Kläger hat innerhalb der Revisionsfrist beantragt, ihm das Armenrecht für die Revision zu bewilligen. Nach der Bewilligung des Armenrechts, die nach Ablauf der Revisionsfrist erfolgt ist, hat der Kläger rechtzeitig und formgerecht Revision eingelegt und beantragt, ihm die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsfrist zu erteilen. Dem Antrag ist stattzugeben (§§ 233, 234, 236 ZPO).

Auch die Wiedereinsetzung gegen die Versäumung der Berufungsfrist durch das Berufungsgericht ist zu Recht erfolgt.

2. Die nach Maßgabe des § 547 Abs. 1 ZPO aF zulässige Revision ist begründet.

In dem angefochtenen Urteil wird zunächst ausführlich dargelegt, daß das auf § 43 EheG gestützte Scheidungsbegehren des Klägers unbegründet sei. Teilweise wird das vom Kläger der Beklagten zur Last gelegte Verhalten nicht als erwiesen angesehen, teilweise wird es nicht als schwere Eheverfehlung gewertet, und teilweise wird angenommen, daß das darauf gestützte Scheidungsbegehren nach § 43 Satz 2 EheG sittlich nicht gerechtfertigt sei.

Alsdann heißt es in dem angefochtenen Urteil im Rahmen der Erörterungen zu § 48 Abs. 2 EheG unter Bezugnahme auf die darüber in dem Urteil des Landgerichts enthaltenen Ausführungen, der Verlauf der Ehe, insbesondere die wiederholten ehebrecherischen Beziehungen des Klägers zu anderen Frauen und sein den bösen Schein erweckendes Verhalten gegenüber Frau D. bewiesen, daß die Zerrüttung der Ehe jedenfalls überwiegend auf das eigene Verschulden des Klägers zurückzuführen sei. Es lägen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, daß der Kläger sich letztlich nur infolge des Verhaltens der Beklagten anderen Frauen zugewendet und von der Beklagten abgewendet habe. Er sei es gewesen, der aus der Ehe ausgebrochen sei. Das nachfolgende Verhalten der Beklagten, wenn es auch keineswegs immer zu billigen sei, erscheine als eine Folge der ehewidrigen und ehebrecherischen Beziehungen des Klägers.

Damit ist die Feststellung, daß der Kläger die Zerrüttung der Ehe überwiegend verschuldet habe, nicht hinreichend begründet. Es ist erheblich, festzustellen, wann die eingetretene Ehezerüttung unheilbar geworden ist und welche Ursachen zu dieser Zerrüttung beigetragen haben; diese Ursachen sind dann in ihrer Bedeutung für die Zerrüttung abzuwägen. Dabei kommt es nicht darauf an, ob das Verhalten des einen oder des anderen Ehegatten als schwere Eheverfehlung im Sinne des § 43 EheG zu bewerten ist, wie auch verziehene Ehewidrigkeiten und einem Ehegatten nicht zum Verschulden gereichende Verhaltensweisen, die sich ehezerrüttend ausgewirkt haben, und ferner solche, auf die § 43 Satz 2 EheG anzuwenden ist, zu berücksichtigen sind. Zu beachten ist, daß der

beklagte Ehegatte die Beweislast für die Tatsachen hat, aus denen sich die überwiegende Schuld des Klägers an der Zerrüttung ergibt, doch kann das Vorbringen des Klägers, mit dem er den Verlust seiner ehelichen Gesinnung begründet, zuungunsten des Beklagten nur berücksichtigt werden, wenn für seinen Vortrag, auch nach dem Ergebnis der Verhandlung und Beweisaufnahme, eine gewisse Wahrscheinlichkeit spricht (BGH FamRZ 1968, 592 und Urteil vom 17. Dezember 1969 - IV ZR 1125/68). Handelt es sich um Vorgänge, die sich allein zwischen den Parteien ereignet haben, so kann zu erwägen sein, die glaubwürdiger erscheinende Partei eidlich zu vernehmen (§§ 448, 452 ZPO); doch kommt eine Beeidigung nur bei Bekundungen über bestimmte Tatsachen, über die die Partei sich nicht irren und auch keine vorgefaßte Meinung erlangt haben kann, in Betracht. Feststellungen, die zu dem auf § 43 EheG gestützten Scheidungsverlangen getroffen sind, sind also nicht ohne weiteres und nur unter Berücksichtigung der im Rahmen des § 48 Abs. 2 EheG geltenden Besonderheiten verwertbar. Dem tragen die Ausführungen des angefochtenen Urteils nicht hinreichend Rechnung.

Das Berufungsgericht hat festgestellt, daß die Beziehungen der Parteien verhältnismäßig gut waren, nachdem die Beklagte die im Jahre 1955 erhobene Scheidungsklage zurückgenommen hatte. Die davorliegenden ehebrecherischen Beziehungen des Klägers zu anderen Frauen können demnach nicht unmittelbar die Zerrüttung der Ehe, die den Kläger zu seiner jetzigen Scheidungsklage veranlaßt hat, herbeigeführt haben, wenn sicherlich auch ihre Bedeutung für die Entwicklung der Ehe nicht gering ist.

Daß die später einsetzenden Beziehungen des Klägers zu der Zeugin D. [REDACTED] geschlechtlicher Art oder mit Zärtlichkeiten verbunden seien, hat das Berufungsgericht nicht festgestellt. Dagegen ergibt das angefochtene Urteil, daß das Verhalten des Klägers zu Frau D. [REDACTED] geeignet war, bei der Beklagten den bösen Schein der ehelichen Untreue zu erwecken. Darauf reagierte die Beklagte, wie weiter aus dem Berufungsurteil hervorgeht, empfindlich und in unangemessener Weise, indem sie andere Menschen, auch Jugendliche und mindestens einmal einen Vorgesetzten des Klägers, in ihre Eheangelegenheiten hineinzog und eine umfangreiche Überwachung des Klägers ins Szene setzte.

Es ist erforderlich, den Umfang der ehewidrigen Reaktionen der Beklagten auf die neuerlichen Verfehlungen des Klägers unter Berücksichtigung der dargelegten Beweislastgrundsätze zu ermitteln. Das würde dazu führen, daß vom Kläger behauptete Ehewidrigkeiten der Beklagten, sofern nur eine gewisse Wahrscheinlichkeit für sie spricht, in weiterem Umfang als in der zu § 43 EheG ergangenen Entscheidung anzunehmen sind. Beispielsweise wäre es notwendig, die dem Kläger von der Beklagten am 16. Juni 1962 mit der Brennschere beigebrachte Verletzung nicht als nur versehentlich zugefügt anzusehen, da die Beklagte selbst bei ihrer Vernehmung vor dem Landgericht als möglich bezeichnet hat, daß sie mit der Schere auf den Kläger eingeschlagen habe. Außerdem kommt es hier darauf an, wie der Vorfall auf den Kläger wirkte. Im übrigen ist darauf hinzuweisen, daß die Zeugin D. [REDACTED] ausgesagt hat, etwa im Frühjahr 1962 habe sich ihr erstes Zusammensein mit dem Kläger ergeben, während die

Beklagte bereits im Sommer 1961 festzustellen glaubte, daß der Kläger wieder ehewidrige oder ehebrecherische Beziehungen unterhalte. Um beurteilen zu können, von wann an etwaige Ehewidrigkeiten der Beklagten Reaktionen auf die Begegnungen des Klägers mit der Zeugin waren, sind zeitlich eindeutige Feststellungen, soweit sie möglich sind, angebracht. Jedenfalls scheint das eheliche Verhältnis im März 1962 schwer erschüttert gewesen zu sein, wie der Brief zeigt, den der Anwalt der Beklagten in dieser Zeit an den Kläger richtete.

Ferner ist es, ehe in der Schuldfrage eine Entscheidung gegen den Kläger getroffen werden kann, geboten, nach Maßgabe des beiderseitigen Parteivortrags die Entwicklung der Ehe seit der Aussöhnung nach der Beendigung des früheren Scheidungsprozesses bis zur Begegnung des Klägers mit Frau D. [REDACTED] zu untersuchen und möglichst unter Feststellung der Zeitpunkte für die maßgebenden Vorfälle, gegebenenfalls wiederum unter Berücksichtigung der angegebenen Beweislastgrundsätze, zu klären, wie es dazu kam, daß der Kläger seine eheliche Gesinnung verlor. Die allgemeine und unbestimmte Wendung des angefochtenen Urteils, es lägen keinerlei Anhaltspunkte dafür vor, daß der Kläger sich letztlich nur infolge des Verhaltens der Beklagten anderen Frauen zu- und von ihr abgewendet habe, reicht nicht aus.

Während der Kläger behauptet hat, Streit habe es gegeben, weil die Beklagte gegen seinen Willen ihre Geschwister in der ehelichen Wohnung aufgenommen habe, hat die Zeugin Lorentzen, die nach ihrer Aussage etwa zehn

Jahre in demselben Haus wie die Parteien wohnte, unter anderem bekundet, es sei zwischen diesen dauernd Zank und Streit gewesen, der Kläger sei ruhiger und die Beklagte temperamentvoller gewesen. Der Kläger habe häufig erzählt, daß er aus der Wohnung ausgesperrt sei, er habe deswegen im Wagen schlafen müssen. Die Ehe der Parteien sei zunächst nach dem ersten Scheidungsverfahren sehr gut gegangen, im Laufe der Zeit sei es dann gekommen, daß der Kläger viel außer Haus gewesen sei. Es könnte erheblich sein, ob es zu solchen Streitigkeiten erst kam, nachdem der Kläger durch seinen Umgang mit Frau D. der Beklagten Anlaß zu Vorwürfen gegeben hatte, und ob die Streitigkeiten darin ihren Grund hatten, oder ob die Parteien sich schon vorher aus anderen Gründen stritten und ob solche Auseinandersetzungen den Kläger dann veranlaßten, seine Häuslichkeit zu meiden. Wenn sich nicht feststellen läßt, wer den Anlaß zu den Streitigkeiten gab und der Hauptschuldige an ihnen war, können derartige Zwistigkeiten zwischen den Eheleuten nicht als ein Umstand gelten, an dem den Kläger die überwiegende Schuld trifft. Sie wären dann als ehezerrüttende Tatsachen zu würdigen, die der Kläger jedenfalls nicht mehr als die Beklagte zu verantworten hätte (Urteil des Senats vom 10. Januar 1969 - IV ZR 691/68) und könnten in diesem Fall Anlaß geben, die Aushäusigkeit des Klägers und seinen Umgang mit Frau D. milder zu beurteilen, so daß möglicherweise der zu weit gehenden Reaktion der Beklagten erheblichere Bedeutung für die Ehezerrüttung beizumessen wäre. Andererseits könnten bei der Bewertung dieser Reaktion und des sonstigen Verhaltens der Beklagten als Zerrüttungsursache

Enttäuschungen, wie sie sie durch die früheren ehebrecherischen Verhältnisse des Klägers erfahren hat, eine Rolle spielen. Ein abschließendes Urteil ist erst zu gewinnen, wenn das beiderseitige Verhalten und die Entwicklung der Ehe losgelöst davon, inwieweit dem einen oder anderen schwere Eheverfehlungen zur Last zu legen sind, aufgeklärt ist.

Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und der Rechtsstreit an das Berufungsgericht zurückverwiesen werden, damit der Sachverhalt nochmals geprüft werden kann. Auf die von der Revision erhobenen weiteren Rügen braucht nicht eingegangen zu werden. Auch die Einwendungen, die die Revision gegen die Annahme des Berufungsgerichts erhebt, der Beklagten fehle weder die Bindung an die Ehe noch die zumutbare Bereitschaft, die Ehe fortzusetzen, brauchen nicht erörtert zu werden. In der neuen Verhandlung vor dem Berufungsgericht wird der Kläger Gelegenheit haben, seine Einwendungen gegen diese Annahme vorzubringen.

Dr. Hauß

Wüstenberg

Dr. Pfretzschner

Dr. Bukow

Bundesrichter Dr. Buchholz
ist erkrankt und deshalb ver-
hindert zu unterschreiben

Dr. Hauß